

Reglement über das Parkieren auf Schulhausarealen

vom 14. November 2017

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 52 Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 und auf Art. 43 der Stadtverfassung vom 25. September 2011,

erlässt das folgende Reglement:

Art. 1

Dieses Reglement gilt für sämtliche städtischen Schulhausareale in Geltungsbereich der Altstadt sowie in den Quartieren.

Art. 2

¹ Dieses Reglement bezweckt die einheitliche Regelung der Parkie- Zweck rung auf städtischen Schulhausarealen.

² Es regelt ausserdem die Möglichkeit der Parkierung für Lehrpersonen.

Art. 3

Grundsatz

¹ Das Parkieren auf städtischen Schulhausarealen ist grundsätzlich verboten. Besondere Bestimmungen gelten in Bezug auf bezeichnete Parkfelder.

² Auf bezeichneten Parkfeldern ist das Parkieren wochentags tagsüber von 6:00 - 18:00 Uhr auf allen städtischen Schulhausarealen sowie samstags von 8:00 - 16:00 Uhr auf den Schulhausarealen in Altstadt und Altstadtnähe (Schulhausareale Bach, Gega und Emersberg) nur Personen mit spezieller Parkbewilligung (insbesondere Lehrpersonen und weitere Berechtigte nach Art. 4) gestattet.

³ Samstags von 8:00 - 16:00 Uhr ist das Parkieren auf bezeichneten Parkfeldern auf Schulhausarealen ausserhalb Altstadt und Altstadtnähe nur Personen mit Parkkarte sowie Benützerinnen und Benützern der Schul- und Sportanlagen (wie Angehörigen von Sport- und anderen Vereinen mit Nutzungsberechtigung für die entsprechende Schul- und Sportanlage) sowie Besucherinnen und Besuchern von Veranstaltungen in den entsprechenden Schul- und Sportanlagen gestattet.

⁴ Wochentags von 18:00 - 6:00 Uhr, samstags vor 8:00 Uhr und nach 16:00 Uhr sowie sonntags ist das Parkieren auf den bezeichneten Parkfeldern für jedermann gestattet.

Art. 4

Lehrpersonen
und weitere
Berechtigte

¹ Lehrpersonen sind zum Bezug von Parkkarten bei der städtischen Immobilienabteilung für das unbeschränkte Parkieren auf bezeichneten Parkfeldern befugt.

² Das Parkieren auf den Schulhausarealen in der Altstadt oder in Altstadtnähe ist nur mit der Parkkarte "Schulen Altstadt" gestattet.

³ Stadtschulräte, Inspektoren und Mitarbeiter des Stadtschulamtes sind zum Bezug von Parkkarten befugt und dürfen auf sämtlichen Schulhausarealen während der Ausübung ihres Amtes auf bezeichneten Parkfeldern parkieren.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz.

⁵ Mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses endet das Mietverhältnis bezüglich eines Parkplatzes automatisch.

Art. 5

Ausnahme-
regelungen

¹ Bei Grossanlässen kann die Parkierung auf Schulhausarealen speziell geregelt werden.

² Für die Signalisation und die Umsetzung ist die Stadtpolizei zuständig.

Art. 6

Für Schäden an parkierten Fahrzeugen übernimmt die Stadt keine Haftung. Haftungsausschluss

Art. 7

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dieses Reglementes der Stadtpolizei. Vollzug und Sanktionierung

² Fehlbare werden mittels Busse analog den Tarifen der Ordnungsbussengesetzgebung (OBV) durch die Stadtpolizei gebüsst.

Art. 8

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung kann innert 20 Tagen nach deren Eröffnung bzw. Mitteilung beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Rechtsweg

² Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

Art. 9

¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2018 in Kraft. Inkrafttreten

² Es ist in die Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen (RSS) aufzunehmen.